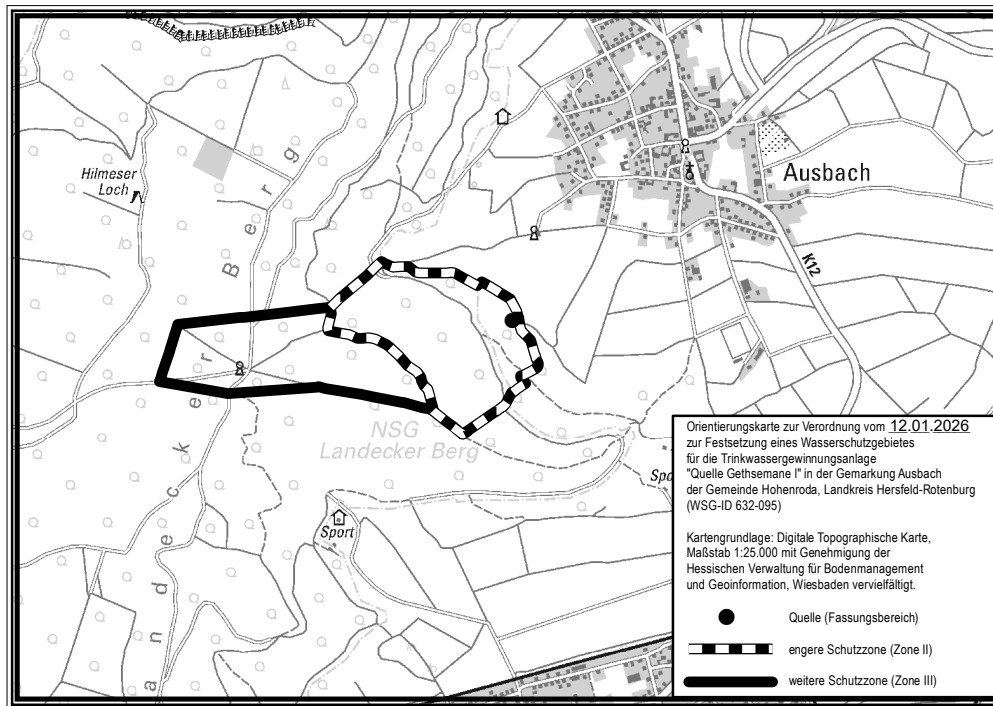




164

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Bauna von der Mündung in die Fulda bei Baunatal-Guntershausen (km 0,09) bis Schauenburg-Hoof (km 14,60)

Vom 5. Februar 2026

Aufgrund von § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4), in Verbindung mit § 76 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), wird verordnet:

§ 1 Festsetzung und Abgrenzung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Bauna wird von der Mündung in die Fulda bei Baunatal-Guntershausen (km 0,09) bis Schauenburg-Hoof (km 14,60) festgesetzt.

Das Überschwemmungsgebiet weist die Flächen aus, die bei einem Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden, das statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist. Die Festsetzung erfolgt anhand der Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten in der derzeit gültigen Fassung. Gemäß der einschlägigen Verwaltungsvorschrift darf die Wirkung von evtl. im Gewässerverlauf vorhandenen Stauanlagen nicht bei der Ermittlung der Überschwemmungsgrenzen berücksichtigt werden. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf folgende hessische Kommunen, Gemarkungen und Flure:

Gemeinde Schauenburg

Gemarkung Hoof Flur 3, 4, 8, 13;
Gemarkung Elgershausen Flur 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 16;

Stadt Baunatal

Gemarkung Altenritte Flur 1, 2, 3, 4, 5;
Gemarkung Altenbauna Flur 1, 3, 4;
Gemarkung Kirchbauna Flur 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8;
Gemarkung Hertingshausen Flur 2;
Gemarkung Guntershausen Flur 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9;

Gemeinde Edermünde

Gemarkung Grifte Flur 2.

- (3) Das Gewässerbett gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet. Gleiches gilt für das jeweilige Gewässerbett der einmündenden Nebengewässer.
- (4) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Überschwemmungskarten im Maßstab 1 : 1.000 (Kartenblatt 1 bis 30). Sie sind mit einem roten Farbstrich gekennzeichnet. Das Gewässer ist mit dunkelblauem Farbstrich gekennzeichnet, der Retentionsraum (Hochwasserrückhalte-raum) mit hellblauer Farbe dargestellt.
- (5) Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird durch die in den Karten eingetragenen Grenzen des Überschwemmungsgebietes bestimmt.
- (6) Die genannten Karten sowie zwei Übersichtskarten (Maßstab 1 : 10.000) sind Bestandteil dieser Verordnung. Der Erläuterungstext und das Flurstücksverzeichnis sind nicht Bestandteil der Verordnung.

§ 2 Rechtsfolgen

Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Hessischen Wassergesetz (HWG) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweiligen aktuellen Fassung normierten Verbote und Genehmigungs- bzw. Zulassungsvorbehalte. Insbesondere gilt dies für die besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete in den §§ 78 bis 78c WHG.

§ 3 Aufbewahrung

Die Festsetzungsunterlagen werden beim

- Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel;
- Gemeindevorstand der Gemeinde Schauenburg, Korbacher Straße 300, 34270 Schauenburg;
- Magistrat der Stadt Baunatal, Am Marktplatz 14, 34225 Baunatal;
- Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde, Brückenhofstraße 4, 34295 Edermünde;

archivmäßig aufbewahrt und können bei diesen Verwahrstellen während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden. Weitere Ausfertigungen dieser Verordnung mit zugehörigen Unterlagen befinden sich beim

- Kreisausschuss des Landkreises Kassel, FB Bauen und Umwelt, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz, Kohlenstraße 132, 34121 Kassel;

- Kreisausschuss des Landkreises Kassel, FB Bauen und Umwelt, Fachdienst Bauaufsichtsbehörde, Wilhelmshöher Allee 19–21, 34117 Kassel;
 - Kreisausschuss des Landkreises Kassel, FB Landwirtschaft, Manteuffel-Anlage 5, 34369 Hofgeismar;
 - Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, FB 60.3 Umwelt, Untere Wasserbehörde, Hans-Scholl-Straße 3, 34576 Homberg (Efze);
 - Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, FB 60.2 Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, Hans-Scholl-Straße 3, 34576 Homberg (Efze);
 - Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, FB 83 Landwirtschaft und Landentwicklung, Schladenweg 39, 34560 Fritzlar;
- sowie eine zusätzliche Ausfertigung beim
- Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Die bisher bestehenden Arbeitskarten vom 11. Dezember 2013 für das Überschwemmungsgebiet der Bauna im Landkreis Kassel und Schwalm-Eder-Kreis (km 14,600 bis km 0,090, alte Kilometrierung) sind mit Wirkung vom gleichen Tag aufgehoben.

Kassel, den 5. Februar 2026

Regierungspräsidium Kassel
gez. Weinmeister
Regierungspräsident

StAnz. 9/2026 S. 206

165

Vorhaben der Verbands-Energie-Werk Gesellschaft für Erneuerbare Energien mbH, Arolser Landstraße 27, 34497 Korbach: Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von sechs WKA des Typs GE 5.5-158 mit 5,5 MW in 34477 Twistetal, Vorranggebiet KB 19b gemäß Teilregionalplan Energie Nordhessen;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird folgende Genehmigung vom 18. Dezember 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 30.01.2017, überarbeitet am 03.08.2022, zuletzt ergänzt am 21.11.2025 wird der **Verbands-Energie-Werk Gesellschaft für Erneuerbare Energien mbH, Arolser Landstraße 27, 34497 Korbach, vertreten durch Herrn Frank Benz als zur Geschäftsführung Berechtigte**, nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den folgenden Grundstücken sechs Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

- WKA 3:** Typ GE 5.5-158
Twistetal, Gemarkung Gembeck,
Flur 5, Flurstück 225/4,
Koordinaten (UTM) 32. 493.975 / 5.690.931
- WKA 4:** Typ GE 5.5-158
Twistetal, Gemarkung Gembeck,
Flur 5, Flurstück 234/33,
Koordinaten (UTM) 32.494.267 / 5.691.355
- WKA 5:** Typ GE 5.5-158
Twistetal, Gemarkung Gembeck,
Flur 5, Flurstück 145/0,
Koordinaten (UTM) 32.494.471 / 5.690.888
- WKA 6:** Typ GE 5.5-158
Twistetal, Gemarkung Gembeck,
Flur 5, Flurstück 136/0,
Koordinaten (UTM) 32.494.610 / 5.690.570

- WKA 7:** Typ GE 5.5-158
Twistetal, Gemarkung Gembeck,
Flur 5, Flurstück 135/0,
Koordinaten (UTM) 32.494.800 / 5.690.294
- WKA 8:** Typ GE 5.5-158
Twistetal, Gemarkung Gembeck,
Flur 7, Flurstück 3/0,
Koordinaten (UTM) 32.494.765 / 5.689.778

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen vom Typ GE 5.5-158 mit 161 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 158 m, einer Gesamthöhe von 240 m und einer Nennleistung von 5,5 MW an den gemäß Antragsunterlagen ausgewiesenen Standorten, inklusive der erforderlichen Kranstell-, Lager- und Montageflächen sowie der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Fachgerichtszentrum, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel**, erhoben werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben: **Verwaltungsgericht Kassel, Fachgerichtszentrum, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel.**“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 24. Februar 2026 bis 9. März 2026 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Kassel (www.rp-kassel.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8:00 bis 16:30 Uhr und freitags von 8:00 bis 15:00 Uhr) an folgende Telefonnummer: 0561-106-4747 oder an folgende E-Mail-Adresse: immissionsschutzks@rpks.hessen.de.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 9. April 2026.

Kassel, den 9. Februar 2026

Regierungspräsidium Kassel
0030-33.1-053e04.18-00008#2022-
00001-Sü

StAnz. 9/2026 S. 207

166

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2025 (BGBl. I Nr. 106), habe ich Herrn Gerit Krug mit Wirkung vom 1. April 2026 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk ESW 11 bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. März 2033.

Kassel, den 5. Februar 2026

Regierungspräsidium Kassel
41 - 65 a 04.09 – KBZ - ESW 11

StAnz. 9/2026 S. 207